

## **Satzung für die Potsdam Graduate School (PoGS) Universität Potsdam**

**Vom 18. Dezember 2013**

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 36]), in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013 S. 116) am 18. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

### **Inhalt**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Organe
- § 4 Mitgliederversammlung
- § 5 Rat der Potsdam Graduate School
- § 6 Direktorium - Sprecherin oder Sprecher und Stellvertreterin oder Stellvertreter
- § 7 Geschäftsstelle
- § 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

### **§ 1 Rechtsstellung**

Die Potsdam Graduate School ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Potsdam gemäß § 72 Abs. 2 BbgHG.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Aufgabe der Potsdam Graduate School ist die Förderung einer strukturierten Aus- und Weiterbildung von Promovierenden sowie Postdocs an der Universität Potsdam unter Maßgabe und Einhaltung definierter Qualitätsstandards.

(2) Diese Förderung erfolgt über die Bereitstellung eines überfachlichen Weiterbildungsangebots für Promovierende sowie Postdocs, der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsstandards für Promotionen an der Universität Potsdam in Zusammenarbeit mit den Fakultäten und beteiligten Graduiertenprogrammen sowie der Unterstützung von strukturierten Graduiertenprogrammen und von Individualpromovierenden sowie Postdocs.

### **§ 3 Mitglieder und Organe**

- (1) Mitglieder der Potsdam Graduate School sind:
- a) Promovierende in Graduiertenprogrammen, Graduiertenkollegs und Promotionsstudiengängen der Universität Potsdam und ihre Betreuerinnen und Betreuer auf Antrag,
  - b) die Sprecherinnen und Sprecher, stellvertretenden Sprecherinnen und Sprecher und wissenschaftliche Koordinatorinnen und Koordinatoren der Graduiertenprogramme, Graduiertenkollegs und Promotionsstudiengänge der Universität Potsdam,
  - c) Individualpromovierende der Universität Potsdam und ihre Betreuerinnen und Betreuer auf Antrag,
  - d) Postdocs der Universität Potsdam auf Antrag.

(2) Die Mitgliedschaft begründet keine korporationsrechtlichen Beziehungen zu den Fakultäten. Sie endet mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds, bei Promovierenden drei Monate nach der Disputation oder sonstiger Beendigung der Promotion. Die Mitgliedschaft als Postdoc endet mit dem Ausscheiden aus der Universität Potsdam.

(3) Bei festgestelltem wiederholtem Verstoß eines Mitglieds gegen die Qualitätskriterien der Potsdam Graduate School kann der Ausschluss durch Beschluss des Direktoriums der Potsdam Graduate School herbeigeführt werden. Das Direktorium muss den Ausschluss dem Mitglied gegenüber schriftlich erklären.

(4) Organe der Potsdam Graduate School sind die Mitgliederversammlung, der Rat und das Direktorium der Potsdam Graduate School.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitglieder der Potsdam Graduate School gemäß § 3 Abs. 1 bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Empfehlungen in allen Angelegenheiten der Potsdam Graduate School zu erarbeiten, hierzu gehören insbesondere Empfehlungen zur Koordination, zur Entwicklung der Strukturen und zur inhaltlichen Ausgestaltung von Promotionsstudien- und Förderangeboten,
- b) Wahl der Mitglieder des Rats der Potsdam Graduate School gemäß § 5 Abs. 1 in ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe,
- c) Entgegennahme des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers (siehe § 6 Abs. 1).

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher beruft die Mitgliederversammlung in der Regel einmal im Jahr ein und leitet sie. Die Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 9. Januar 2014.

ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies verlangen.

## § 5 Rat der Potsdam Graduate School

(1) Der Rat der Potsdam Graduate School besteht aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus den Mitgliedergruppen der Betreuerinnen und Betreuer, wissenschaftlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren und Sprecherinnen und Sprecher der aufgenommenen Graduiertenprogramme sowie zwei Promovierenden und zwei Postdocs, die jeweils als Mitglieder in der Potsdam Graduate School aufgenommen sind. Die Vertreterinnen und Vertreter im Rat der Potsdam Graduate School werden durch die Mitgliederversammlung in ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt.

(2) Die Amtsperiode der Mitglieder des Rats der Potsdam Graduate School beträgt drei Jahre, bei Postdocs zwei Jahre und bei Mitgliedern, die sich in der Promotionsphase befinden, ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Rat der Potsdam Graduate School tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Im Übrigen ist der Rat der Potsdam Graduate School einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder es verlangen. Das Direktorium und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen teil.

(4) Der Rat der Potsdam Graduate School unterbreitet dem Direktorium Empfehlungen und besitzt ein Anhörungsrecht zu folgenden Aufgabenbereichen der Potsdam Graduate School:

- a) Beschlussfassung zu allen grundlegenden Angelegenheiten der Potsdam Graduate School gemäß § 2,
- b) Vorschlag des Senats zur Bestellung des Direktoriums durch die Präsidentin oder den Präsidenten,
- c) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge von Graduiertenprogrammen außeruniversitärer Forschungseinrichtungen,
- d) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Abs. 3,
- e) Abstimmung über zusätzliche Weiterbildungsangebote,
- f) Vergabekriterien für finanzielle Förderungen von Promovierenden,
- g) Weiterentwicklung und Überprüfung der Qualitätsstandards der Potsdam Graduate School und deren Einhaltung,
- h) Beschlussfassung über Drittmittelanträge und die Weiterentwicklung von Fördermöglichkeiten, einschließlich Fundraising.

## § 6 Direktorium - Sprecherin oder Sprecher und Stellvertreterin oder Stellvertreter

(1) Die Potsdam Graduate School wird durch das Direktorium geleitet. Das Direktorium wird auf der Grundlage einer Empfehlung des Rats der Potsdam Graduate School auf Vorschlag des Senats von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Universität Potsdam bestellt. Es besteht aus der Sprecherin oder dem Sprecher, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Sprecherin/des Sprechers und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschulleitung. In der Regel ist dies die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident. Die Sprecherin oder der Sprecher und ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und hervorragend ausgewiesene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sein, die Erfahrung in der strukturierten Doktorandenausbildung besitzen.

(2) Die Amtszeit der Direktoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter soll einer anderen Fakultät angehören als die Sprecherin oder der Sprecher.

(4) Das Direktorium, geleitet durch die Sprecherin oder den Sprecher, hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Potsdam Graduate School der Universität Potsdam,
- b) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Graduiertenprogrammen in die Potsdam Graduate School im Einvernehmen mit dem Rat der Potsdam Graduate School,
- c) Bestätigung von Einzelanträgen zur Aufnahme in die Potsdam Graduate School,
- d) Treffen von Einzelentscheidungen im Rahmen der vom Rat vorgegebenen Vergabekriterien zu finanziellen Förderungen von Promovierenden,
- e) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Rats der Potsdam Graduate School,
- f) jährliche Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung spätestens sechs Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes.

## § 7 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Potsdam Graduate School sowie die ihr bzw. ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen das Direktorium bei den laufenden Geschäften der Potsdam Graduate School, einschließlich der Haushalts- und Personalangelegenheiten. Sie bzw. er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Rats der Potsdam

Graduate School vor und nimmt an den Sitzungen des Direktoriums teil. In Absprache mit dem Direktorium kann sie bzw. er die Potsdam Graduate School im Rahmen der laufenden Geschäfte vertreten.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt das Management der Graduiertenprogramme an der Universität Potsdam.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Potsdam Graduate School (PoGS) vom 11. Juni 2009 (AmBek. UP Nr. 12/2009 S. 414) außer Kraft. Bestehende Mitgliedschaften nach § 3 Abs. 1 a) bis e) der Satzung für die Potsdam Graduate School vom 11. Juni 2009 bleiben davon unberührt.

(2) Innerhalb von 12 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung ist durch die Mitgliederversammlung ein neuer Rat zu wählen.